



5 StR 100/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 11. März 2003
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 2003 beschlossen:

Dem Angeklagten wird auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gewährt. Damit ist der Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 17. Dezember 2002 gegenstandslos.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 26. August 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Harms Häger Gerhardt
Brause Schaal